

Amtsblatt der Stadt Leverkusen



20. Jahrgang

21. Juli 2026

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

107. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen aus den Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen	191
108. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen	196
109. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 - Leverkusen zur Wahl zum neunzehnten (19.) Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027	196
110. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 20 – Leverkusen	197

107. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen aus den Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen

Allgemeinverfügung zur Beschränkung von Wasserentnahmen aus den Oberflächengewässern im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer, ausgenommen die Wupper, im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen.

1. Jegliche Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs werden untersagt.
2. Jegliche Wasserentnahmen im Rahmen des Eigentümer-, Anliegergebrauchs werden untersagt.
3. Ausgenommen von den Verboten nach Ziffer 1 und 2 sind ausschließlich Wasserentnahmen durch Schöpfen mit Handgefäßen sowie Wasserentnahmen zum Tränken von Vieh, soweit sie nach § 25 WHG i.V.m. § 19 LWG NRW beziehungsweise nach § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW zulässig sind und keine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder sonstige Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten ist.

Herausgeber: Stadt Leverkusen, Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich Oberbürgermeister, Rat und Bezirke, Birgit Neuschäfer-Heß, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, ☎ 0214/406-8883, 📠 0214/406-8879, ✉ amtsblatt@stadt.leverkusen.de
Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

Bezug: Kostenlos erhältlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, Fachbereich Bürgerbüro, 4. OG. Auslage auch in den Verwaltungsgebäuden Goetheplatz 1 - 4, Miselohestraße 4, Haus-Vorster Straße 8 und Elberfelder Haus, Hauptstr. 101.
Abrufbar im Internet unter www.leverkusen.de, Versand: ☎ 0214/406-8883.

4. Diese Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis einschließlich zum 30.09.2026 oder bis auf Widerruf durch die Stadt Leverkusen als Untere Wasserbehörde.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2) dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Leverkusen erlässt diese Allgemeinverfügung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens als örtlich zuständige Behörde nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i.V.m. § 114 f. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) auf Grundlage der §§ 20, 21 LWG. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für die Wupper, da diese der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln obliegt. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit, den bereits in den vergangenen Jahren bestehenden Wasserdefiziten sowie der weiterhin angespannten hydrologischen Situation haben sich in den oberirdischen Gewässern der Stadt Leverkusen niedrige Wasserstände eingestellt. Die meist, wenn überhaupt, geringen Niederschläge der vergangenen Wochen haben zu keiner nachhaltigen Entspannung geführt und nach den vorliegenden Prognosen ist insbesondere in den anstehenden Sommermonaten mit einer weiteren Verschärfung der Situation zu rechnen. Auch unvorhersehbare kurze und extreme Regenspenden lassen keine Verbesserung der Situation erwarten, da das Wasser größtenteils von der Vegetation aufgenommen wird und dementsprechend nur in deutlich geringeren Mengen als im Winter im Boden und in den Gewässern ankommt.

Eine Auffüllung des Bodens als zentraler Verteiler des Wassers an Pflanzen, Gewässer und das Grundwasser war im vergangenen Jahr wiederholt kaum wahrnehmbar. Dadurch gefährden die niedrigen Wasserstände die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer erheblich. Betroffen sind insbesondere Flora und Fauna sowie die Selbstreinigungsfunktion, da steigende Wassertemperaturen und sinkende Sauerstoffgehalte die Lebensbedingungen zusätzlich verschlechtern. Nach den derzeitigen Gegebenheiten und Vorhersagen ist anzunehmen, dass die Wasserstände weiter sinken und eine signifikante Verbesserung der Situation vorerst nicht zu erwarten ist. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt dieses Wasserdefizit erheblich. Um eine dauerhafte Funktionsfähigkeit der Ökosysteme zu erhalten, ist eine Beschränkung von Wasserentnahmen daher unerlässlich.

Für die Dhünn kommt hinzu, dass ihr Abfluss unterhalb der Großen Dhünn-Talsperre in Trockenzeiten maßgeblich durch Abgaben aus der Talsperre gespeist wird. Die Große Dhünn-Talsperre befindet sich nach dem trockenen Jahr 2025 weiterhin in einem mengenmäßig angespannten Zustand. Sie dient vorrangig der öffentlichen Rohwasserversorgung sowie der Niedrigwasseraufhöhung der Dhünn. Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit wurden bereits Maßnahmen der Sonderbewirtschaftung ergriffen, insbesondere die Reduktion der Niedrigwasseraufhöhung sowie eine Verringerung der Rohwasserentnahme.

Das Potential für zusätzliche Wasserentnahmen aus der Dhünn, welche durch die Niedrigwasseraufhöhung aus der Talsperre ausgeglichen werden müssen, ist auf Grund der Entfernung des Referenzpegels zur Talsperre von ca. 20 Fließkilometern besonders groß. Die Entnahmen würden somit das angespannte Wasserdargebot der Großen Dhünn-Talsperre weiter belasten und den bereits eingeleiteten Maß-

nahmen zur Schonung des Speicherinhalts entgegenwirken. Zudem besteht die Gefahr eines Ausweicheffekts, wenn Entnahmen aus anderen Gewässern untersagt sind, die Dhünn jedoch hiervon ausgenommen bliebe.

Zur Vermeidung weiterer ökologischer Beeinträchtigungen, zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung und zur Unterstützung der Sonderbewirtschaftung der Großen Dhünn-Talsperre ist es daher erforderlich, den Gemein- und Eigentümergebrauch an den oberirdischen Gewässern, einschließlich der Dhünn, vorübergehend zu beschränken beziehungsweise zu untersagen.

Zum Entnahmeverbot im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs (Ziffer 1, 2 und 3):

Ermächtigungsgrundlage für die Ziffern 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung sind die §§ 20, 21 LWG NRW. Gemäß § 20 LWG NRW kann das Umweltamt der Stadt Leverkusen als zuständige Untere Wasserbehörde den Gemeingebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird. Gleiches gilt gemäß § 21 LWG NRW für den Eigentümer- und Anliegergebrauch.

Hiervon wird aus Gründen des Allgemeinwohls, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur, Gebrauch gemacht. Grundsätzlich darf jede Person laut § 25 WHG in Verbindung mit § 19 Abs. 1 LWG NRW oberirdische Gewässer zum Baden, Viehtränken, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, benutzen und Wasser mittels fahrbarer Behältnisse entnehmen (Gemeingebrauch), sofern dies nicht durch andere Gesetze untersagt ist (z. B. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Zudem dürfen Eigentümer/-innen und Anlieger/-innen von an Gewässer grenzenden Grundstücken nach § 26 Abs. 1 und 2 WHG für ihren eigenen Bedarf Wasser aus oberirdischen Gewässern ohne Weiteres benutzen, also auch entnehmen (Eigentümer-/Anliegergebrauch).

Eingeschränkt werden die Rechte allerdings durch die Voraussetzung, dass durch die Benutzung keine wesentliche Verminderung der Wasserführung oder andere Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten sein dürfen. Aufgrund der oben aufgeführten Situation der Gewässer sind nachteilige Veränderungen im Sinne des § 26 Abs. 1 S. 1 WHG bzw. des § 19 Abs. 1 S. 1 LWG durch die Entnahme von Wasser zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird höchstwahrscheinlich auf erhebliche sowie nachhaltige Weise beeinträchtigt, wenn zum trockenheitsbedingten Wasserdefizit die privaten Wasserentnahmen den Wasserstand zusätzlich verringern.

Die Regelungen der Ziffern 1, 2 und 3 sind aus den folgenden Gründen verhältnismäßig. Die Beschränkung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs bewirkt, dass den bereits geschwächten Gewässern kein weiteres Wasser entzogen wird. Damit ist sie geeignet, um eine der beeinflussbaren Ursachen schadhafter Gewässerveränderungen abzuwehren. Die Behörde kann zudem auf kein milderes Mittel mit gleicher Wirkung zurückgreifen, da keine mengenregulierende Maßnahme außerhalb der Begrenzung der Wasserentnahme möglich ist. Daher ist dieses Vorgehen auch erforderlich.

Bei der Entscheidung wurden die Interessen der beeinträchtigten Rechte von Personen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem wirksamen Schutz der Gewässer und dem Erhalt eines leistungsfähigen Naturhaushalts abgewogen. Das Schutzgut des Wasserhaushalts wiegt dabei schwerer als die Interessen Einzelner. Die hohe Schutzwürdigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tierwelt für kommende Generationen ist in Art. 20a des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben und damit eine der obersten Leitlinien der Bundesrepublik. Die Allgemeinverfügung berührt zwar auch Art. 14 Abs. 1 GG in der Weise, dass eine Inhalts- und Schrankenbestimmung für die Eigentümer/-innen der an Gewässer angrenzenden Grundstücke geschaffen wird, indem diese nicht mehr über die gleiche Freiheit verfügen, jederzeit Oberflächenwasser zu entnehmen. Allerdings ist das Schöpfen mit Handgefäßen von dem Verbot ausgenommen, womit die Entnahme von als geringfügig anzusehenden Mengen noch zulässig bleibt. Zudem kann weiterhin über andere Quellen Wasser bezogen werden, wie über die derzeit als ausreichend anzusehenden Trinkwasserreserven und über das Auffangen und Nutzen des auf versiegelten Flächen anfallenden Regenwassers.

Auch wurde mit der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung der Sonderfall der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt, die abhängig von der topographischen Lage der Weiden zum Tränken des Viehs keine Alternative als eine Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer haben.

Zur Gültigkeit (Ziffer 4):

Die Allgemeinverfügung behält ihre Gültigkeit bis zum 30.09.2026 oder bis sie widerrufen wird und steht somit zugleich unter dem Widerrufsvorbehalt. Die Befristung stellt eine Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2, Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) dar, der Widerrufsvorbehalt stellt eine Nebenbestimmung gemäß § 36 Abs. 2, Nr. 3 VwVfG NRW dar.

Aufgrund der Erfahrung in den letzten Jahren kann die Trockenperiode schon im frühen Frühjahr beginnen und bis in den September hinein anhalten. Bei der Befristung ist das Erholen der Gewässer einzubeziehen. Mit der Befristung soll sichergestellt werden, dass es während der gesamten Trockenperiode nicht zu weiteren Negativbeeinträchtigungen kommt. Da die Rechtfertigung, beziehungsweise Begründetheit dieser Allgemeinverfügung wetterabhängig ist, unterliegt sie einem unbestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt. Um uneingeschränkt zu diesem unbestimmten Zeitpunkt seitens der Behörde handlungsfähig zu sein, steht zusätzlich der Widerrufsvorbehalt, welcher vor Fristablauf gegebenenfalls angewendet werden kann.

Anordnung der sofortigen Vollziehung (Ziffer 5):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestwasserabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, die Natur und die Landwirtschaft zur Folge. Nach Abwägung der Interessen an der Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs gegenüber den

Interessen der Allgemeinheit zum Schutz der Gemeingüter Wasser und Natur sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit ist die Einschränkung ein geeignetes und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs muss immer gemeinverträglich erfolgen.

Aufgrund der momentanen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung ohne Einschränkungen nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung. Dies wäre angesichts der o.g. Gewässerdefizite unerträglich.

Inkrafttreten (Ziffer 6):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3, S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Dies ist hier der Fall, da nicht jede Person, die eine Wasserentnahme durchführt, der Unteren Wasserbehörde bekannt ist.

Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestes der auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

Ordnungswidrigkeit:

Zu widerhandlungen können nach Maßgabe der einschlägigen Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG NRW als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, insbesondere soweit eine Gewässerbenutzung ohne erforderliche Erlaubnis oder entgegen vollziehbaren wasserrechtlichen Anordnungen erfolgt. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Sie haben die Möglichkeit, gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei mir die Aussetzung der sofortigen Vollziehung zu beantragen oder gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen.

Leverkusen, 16. Juli 2026
Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Quettinger Straße 220
51381 Leverkusen
gez. Hell

108. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der kreisfreien Stadt Leverkusen über die Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 01.11.2025 in die Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen gewählte Vertreterin, Frau Laura Herrmann, hat mit Ablauf des 31.07.2026 auf das Mandat verzichtet. Als Nachfolger ist aus dem o. a. Listenwahlvorschlag der bisher noch nicht gewählte Ersatzbewerber Herr Dirk Herbert Danlowski, Geburtsjahr 1962, 51381 Leverkusen dirk.danlowski@t-online.de, zum 01.08.2026 Mitglied in der Vertretung der kreisfreien Stadt Leverkusen geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Wahlleiter der kreisfreien Stadt Leverkusen, Fachbereich Bürger und Integration, Abteilung Zentrale Dienste/Wahlen, Hauptstraße 105, 51373 Leverkusen, eingelegt werden.

Leverkusen, 20. Juli 2026
gez. Lünenbach
Wahlleiter/Beigeordneter

109. Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 20 - Leverkusen zur Wahl zum neunzehnten (19.) Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. April 2027

Gemäß § 3 Abs. 2 der Landeswahlordnung in der z. Z. gültigen Fassung vom 12.05.2026 wird bekanntgemacht, dass die Sitzungen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 20 - Leverkusen

1. Sitzung

am Donnerstag, den 18.02.2027 um 14:00 Uhr,

2. Sitzung

am Donnerstag, den 29.04.2027 um 14:00 Uhr,

jeweils im Verwaltungsgebäude ‚Rathaus‘, Raum ‚Ratssaal‘, 5. O. G., Friedrich-Ebert-Platz 1, 51373 Leverkusen mit folgender Tagesordnung stattfinden:

Tagesordnung zur 1. Sitzung:

- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Besitzer zur Verschwiegenheit und zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes.
- Entscheidung über die Zulassung der für den Wahlkreis 20 - Leverkusen eingereichten Wahlvorschläge zur Landtagswahl am 25.04.2027.

Tagesordnung zur 2. Sitzung:

- Feststellung des amtlichen Endergebnisses der Landtagswahl vom 25.04.2027 im Wahlkreis 20 - Leverkusen.

Die Verhandlungen des Kreiswausschusses sind öffentlich; zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Leverkusen, 15. Juli 2026

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 20 - Leverkusen

gez. Hebbel

Oberbürgermeister

110. Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Landtagswahl am 25. April 2027 im Wahlkreis 20 – Leverkusen

Nach § 3 der Landeswahlordnung in der z. Zt. gültigen Fassung mache ich folgendes bekannt:

Zusammensetzung des Kreiswausschusses

Stand: 26.06.2026

	Funktion	Benannt von Partei/Wählergruppe	Titel/Anrede	Vorname, Name
	Wahlleiter		Herr Oberbürgermeister	Stefan Hebbel
	Stellvertretung		Herr Stadtdirektor	Marc Adomat
1	Beisitzer(in)	CDU	Herr	Joshua Kraski-Pauls
	Stellvertretung	CDU	Frau	Gisela Schumann
2	Beisitzer(in)	CDU	Herr	Ulrich Vienken
	Stellvertretung	CDU	Herr	René Mayer
3	Beisitzer(in)	SPD	Herr	Max Haacke
	Stellvertretung	SPD	Frau	Katja Weierstall
4	Beisitzer(in)	SPD	Frau	Sophie Spiegler
	Stellvertretung	SPD	Frau	Brigitte Boersch
5	Beisitzer(in)	AfD	Herr	Peter Morawietz
	Stellvertretung	AfD	Herr	Patrick Liese
6	Beisitzer(in)	GRÜNE	Frau	Zöhre Demirci
	Stellvertretung	GRÜNE	Frau	Claudia Wiese

Leverkusen, 20. Juli 2026

gez. Hebbel

Kreiswahlleiter/Oberbürgermeister

